

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Franziska Grunwaldt, Dennis Gladiator, Jörg Hamann,
Philipp Heißner und Michael Westenberger (CDU) vom 20.07.17

und Antwort des Senats

Betr.: „Flüchtlingsmonitoring“ – Wie ist die Situation Ende Juni 2017? (II)

Bei der Beantwortung der Drs. 21/9757 lagen noch nicht alle Informationen vom Ausländerzentralregister vor. Gleichzeitig ergeben sich aus den bereits erhaltenen Informationen Nachfragen.

Daher fragen wir den Senat:

Grundsätzliches

- 1. Wie viele Flüchtlinge aus welchen Herkunftsländern und mit welchem aufenthaltsrechtlichen Status gab es mit Stand Ende Juni 2017 in Hamburg? Bitte auch die Herkunftsländer der ausreisepflichtigen Flüchtlinge mit und ohne Duldung sowie die Anzahl derer, deren Abschiebung durch die Erhebung der Klage vor dem Verwaltungsgericht aufschiebende Wirkung hat, darstellen. Bei wie vielen davon besteht Unterbringungsbedarf?*

Die statistischen Angaben ergeben sich aus den folgenden Übersichten:

GESAMTÜBERSICHT		
Rechtsgrundlage	Gesamt	Summe
<i>Aufenthaltsurlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen</i>		29.838
nach § 22 Satz 1 AufenthG	26	
nach § 22 Satz 2 AufenthG	102	
nach § 23 Abs. 1 AufenthG	1.424	
nach § 23 Abs. 2 AufenthG	439	
nach § 23 Abs. 4 AufenthG	51	
nach § 23a AufenthG	162	
nach § 24 AufenthG	2	
nach § 25 Abs. 1 AufenthG	287	
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	13.881	
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz gewährt)	3.869	
nach § 25 Abs. 3 AufenthG	4.264	
nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	1.017	
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	532	
nach § 25 Abs. 4b AufenthG	2	
nach § 25 Abs. 5 AufenthG	3.496	
nach § 25a Abs. 1 AufenthG	207	
nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	19	
nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	14	

GESAMTÜBERSICHT		
Rechtsgrundlage	Gesamt	Summe
<i>Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen</i>		29.838
nach § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG	39	
nach § 25b Abs. 4 AufenthG	5	
<i>Niederlassungserlaubnis</i>		7.401
nach § 26 Abs. 3 AufenthG	3.511	
nach § 26 Abs. 4 AufenthG	3.890	
<i>Aufenthaltsgestattung</i>		9.399
<i>Aussetzung der Abschiebung (Duldung)</i>		5.068
Summe der Flüchtlinge		51.706

Die Personen, die aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, stammen aus den folgenden Hauptherkunftsländern:

Herkunftsland	Zahl der Personen
Syrien	9.470
Afghanistan	7.745
Irak	2.120
Iran	1.798
Eritrea	1.632
Serbien	599
Ghana	556
Russische Föderation	535
Türkei	428
Montenegro	309

Die Personen, die eine Niederlassungserlaubnis besitzen, stammen aus den folgenden Hauptherkunftsländern:

Herkunftsland	Zahl der Personen
Afghanistan	2.048
Iran	1.315
Türkei	729
Bosnien und Herzegowina	469
Serbien	311
Togo	235
Kosovo	228
Irak	196
Russische Föderation	193
Mazedonien (ehem. jugosl. Rep.)	138

Die Personen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen, stammen aus den folgenden Hauptherkunftsländern:

Herkunftsland	Zahl der Personen
Afghanistan	4.558
Irak	1.087
Iran	866
Russische Föderation	696
Syrien	591
Eritrea	235
Somalia	228
Ägypten	136
Albanien	126
Türkei	79
Mazedonien (ehem. jugosl. Rep.)	70

Die ausreisepflichtigen Personen, die eine Duldung besitzen, stammen aus den folgenden Hauptherkunftsländern:

Herkunftsland	Zahl der Personen
Afghanistan	481
Ägypten	391
Russische Föderation	377
Serbien	337
Ghana	323
Montenegro	244
Mazedonien (ehem. jugosl. Rep.)	218
Kosovo	199
Aserbaidtschan	188
Türkei	172

Die als ausreisepflichtig erfassten Personen, die nicht im Besitz einer gültigen Duldung sind, stammen aus den folgenden Hauptherkunftsländern:

Herkunftsland	Zahl der Personen
Türkei	119
Polen*	98
Mazedonien (ehem. jugosl. Rep.)	81
Afghanistan	78
Serbien	74
Albanien	68
Russische Föderation	67
Ghana	64
Bulgarien*	49
Iran	45

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR), Stand: 30.06.2017

* Bei den als ausreisepflichtig erfassten Personen aus den EU-Beitrittsstaaten dürfte es sich überwiegend um bislang im AZR nicht bereinigte Fehlerfassungen von Altfällen vor dem EU-Beitritt und damit um freizügigkeitsberechtigzte Personen handeln.

Im Übrigen siehe Drs. 21/9757.

2. *In Drs. 21/9757 wird erwähnt, dass 610 Flüchtlinge im Juni 2017 nach Hamburg gekommen sind und nach Verteilungsbescheid 371 Flüchtlinge Hamburg auch zugewiesen wurden. Liegen dem Senat Erkenntnisse darüber vor, über welche Routen, Wege, europäische Verteilungsentscheidungen und so weiter die Flüchtlinge, die sich in Hamburg registrieren lassen, nach Deutschland gekommen sind?*

Wenn ja, bitte den Erkenntnisstand darlegen und erläutern.

Nein, eine Anhörung der Asylsuchenden zu ihrer Reiseroute während der ausländerbehördlichen Erstregistrierung erfolgt nicht. Dies erfolgt im Asylverfahren durch das dafür nach den §§ 5, 24 Asylgesetz zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

3. *In den vergangenen Monaten kamen pro Monat über 60 geflüchtete Menschen nach Hamburg, die eine Duldung beantragten. Der Großteil der überwiegend aus sicheren Herkunftsstaaten kommenden Personen erhielt eine Duldung nach §60a AufenthG für die Dauer von einem Monat. Liegen dem Senat Erkenntnisse darüber vor, wie lange Duldungsantragsteller im Durchschnitt in Hamburg verbleiben und ob diese Personen in der Mehrzahl zeitnah abgeschoben werden oder was stattdessen mit diesen nur sehr kurz Geduldeten geschieht?*

Statistische Erhebungen über die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Duldungsinhabern liegen nicht vor. Diese Zeiträume können sich im Einzelfall sehr unterschied-

lich gestalten, siehe im Übrigen Antwort zu 5. b). Sofern bis zum Ablauf der erteilten Duldung noch keine Klärung des Sachverhalts möglich war, wird die Geltungsdauer der Duldung entsprechend verlängert.

4. *Wie viele von ihnen sind mit Stand Ende Juni 2017 minderjährig, wie viele erwachsene Frauen, wie viele erwachsene Männer?*

Dem Ausländerzentralregister (AZR) können nur Angaben zum Geschlecht oder zum Alter unabhängig voneinander entnommen werden. Eine Korrelation („volljährige weibliche beziehungsweise männliche Personen“) ist anhand der vorliegenden AZR-Daten nicht möglich. Die ermittelbaren Zahlen sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Aufenthaltsrecht	Geschlecht			Altersgruppe		
	männlich	weiblich	unbekannt	minderjährig	volljährig	k.A.
Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	18.149	11.640	49	7.744	22.093	1
Niederlassungserlaubnis	4.492	2.909	-	445	6.956	-
Aufenthaltsgestattung	6.501	2.876	22	2.887	6.510	2
Duldung	3.274	1.787	7	1.533	3.535	-

Rückführungen/Ausreisen

- 5.

- a) *Wie viele ausreisepflichtige Personen hielten sich im Juni 2017 in Hamburg auf?*

Die Zahl der Ausreisepflichtigen belief sich nach dem AZR zum 30. Juni 2017 auf 5.068 Personen mit Duldung. Die Duldungssachverhalte sind in der Antwort zu 5. b) aufgeschlüsselt.

1.465 Personen aus Drittstaaten sind im AZR als ausreisepflichtig ohne Duldung registriert, wovon 299 aus EU-Mitgliedstaaten kommen, bei denen es sich überwiegend um bislang im AZR nicht bereinigte Fehlerfassungen von Altfällen vor dem EU-Beitritt und damit um freizügigkeitsberechtigte Personen handeln dürfte.

Trotz des Begriffes „ausreisepflichtig“ verbindet sich hiermit nicht automatisch die Möglichkeit, den Aufenthalt auch tatsächlich zu beenden, zum Beispiel bei fehlenden Reisedokumenten.

- b) *Wie viele dieser Personen aus welchem Herkunftsland wurden aus welchem Grund geduldet? Welche Stelle erfasst die Aufenthaltsdauer der Geduldeten und wie lange ist diese jeweils?*

Die Angaben zu den zehn Hauptherkunftsländern sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Duldungssachverhalte nach AufenthG	Gesamt	Afghanistan	Ägypten	Russische Föderation	Serbien	Ghana	Montenegro	Mazedonien (ehem. jugosl. Rep.)	Kosovo	Aserbaidschan	Türkei
Duldung nach § 60a Abs. 1	9	2	-	-	-	-	-	-	1	1	-
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 (gültig bis 05.09.2013)	10	-	-	-	-	-	1	-	-	-	2

Duldungssachverhalte nach AufenthG	Gesamt	Afghanistan	Ägypten	Russische Föderation	Serbien	Ghana	Montenegro	Mazedonien (ehem. jugosl. Rep.)	Kosovo	Aserbaidschan	Türkei
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 (aus sonstigen Gründen)	2.874	406	96	217	252	223	150	180	145	42	95
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 (wegen familiärer Bindungen zu Duldungsinhabern)	336	2	12	23	42	50	23	26	29	6	11
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 (wegen fehlender Reisedokumente)	1.698	47	270	134	40	30	65	7	23	139	59
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 (aus medizinischen Gründen)	60	5	-	1	3	15	5	3	-	-	2
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2	4	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3	55	13	12	-	-	1	-	2	-	-	2
Duldung nach § 60a Abs. 2b	7	5	-	2	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	5.068	481	391	377	337	323	244	218	199	188	172

(Quelle: AZR, Stichtag: 30.06.2017)

Die Aufenthaltsdauer der Geduldeten wird von der Ausländerbehörde erfasst, die auch die Duldungen erteilt. Die Aufenthaltsdauer wie auch die Erteilungsdauer der Duldungen richten sich nach den individuellen Umständen der jeweiligen Einzelfälle, die aus den individuellen Ausländerakten zu ersehen sind.

c) *Wie viele der*

i) *Ausreisepflichtigen,*

ii) *Geduldeten*

kommen aus sicheren Herkunftsstaaten? Bitte nach Staaten aufschlüsseln.

Die Angaben sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Staat	Ausreisepflichtige	Geduldeten
Albanien	240	172
Bosnien und Herzegowina	103	82
Ghana	387	323
Kosovo	227	199
Mazedonien (ehem. jugosl. Rep.)	299	218
Montenegro	271	244
Senegal	18	10
Serbien	411	337

(Quelle: AZR, Stichtag: 30.06.2017)

6. *In Drs. 21/9757 heißt es, 24 Rückführungen haben im Juni 2017 nicht stattfinden können, weil der Flug ausgefallen sei. Warum war das jeweils der Fall und was war jeweils das Zielland? Sind neue Termine anberaumt?*

Wenn ja, wann?

Wenn nein, warum nicht?

Die in Bezug genommene Zahl ist bedingt durch den Ausfall eines Charters nach Bulgarien sowie des kurzfristigen Wegfalls des Ziellands Schweden bei einem Charter nach Norwegen. Der Charter nach Bulgarien wurde inzwischen nachgeholt. Für Schweden sind noch keine neuen Planungen bekannt.

7. *Im Juni wurden laut Drs. 21/9757 sieben Personen abgeschoben. Vier davon in eher ungewöhnliche Zielländer wie Belgien, Finnland, Norwegen und Schweden. Handelt es sich hierbei um Straftäter aus diesen Ländern oder was ist der Hintergrund?*

Es handelte sich um Dublin-Überstellungen in diese Drittstaaten.